

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 29. August 2014.....	196	2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	211
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016.....	203	1. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen	211
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2016	205	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Langerfeld	212
Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	205	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort	212
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied.....	205	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	213
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden.....	205	Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	213
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/ Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf	206	Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen.....	215
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden.....	207	Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	218
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden.....	207	Satzung des Evangelischen Jugendreferates Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	221
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt	208	Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Stift zu St. Annual zu Saarbrücken vom 16. September 1997	223
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	208	Satzung der Stiftung Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar	224
4. Änderungssatzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	209	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	225
Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep.....	209	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	226
		Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	226
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	226
		Literaturhinweise	231
		Berichtigung zum KABI 8/2014	231

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 29. August 2014

1221386

Az. 01-26

Düsseldorf, 29. August 2014

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes am 29. August 2014 die Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74), die mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft treten, beschlossen. Die Ausführungsbestimmungen vom 11. März 2011 werden mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft gesetzt.

Die in den Ausführungsbestimmungen genannten Formblätter werden voraussichtlich im Frühjahr 2015 im Sonderdruck „Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2016“ veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 29. August 2014

Zu § 1 Wahlberechtigung

1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 17. Januar 2016 ausgelegt.
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
5. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
7. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 2 Abs. 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).

8. Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz befindet (§ 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
9. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Kirchengemeinden Dienst tun, die pfarramtlich verbunden sind, sind in jeder der verbundenen Kirchengemeinden wahlberechtigt.
10. Laut Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung können getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem Verfahren gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung konfirmierten Mitgliedern gleichgestellt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmandenunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.
11. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung in die Kirche aufgenommen werden und sind dann konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.
12. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

1. Diese Vorschrift entspricht Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde, sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.
2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihren Antrag auf Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz so rechtzeitig gestellt haben, dass die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten vor dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahren (13.09.2015) getroffen werden kann, § 2 Absatz 2 Gemeindezugehörigkeitsgesetz.
3. Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Wenn bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, § 13, eine Kandidatin oder ein Kandidat die Voraussetzungen des § 1 noch nicht erfüllt, es aber gesichert feststeht, dass die Voraussetzungen bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses (07.02.2016) erfüllt werden und auch die weiteren Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, dann ist sie oder er wahlberechtigt nach § 1. Dies gilt z.B. für zukünftige Mitarbeitende, wenn der Arbeitsvertrag unterzeichnet ist und der Arbeitsbeginn vor Schließung des Wahlverzeichnisses liegt, oder für den Zuzug eines neuen Kirchenmitgliedes.

- Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

- Ins Presbyteriumsamt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.
- Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
- Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
- Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeitendenwahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählbar.

Zu § 4

Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Tag der Beschlussfassung für alle wählerheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9).

Zu Absatz 2:

- Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2016 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 15. Juni 2015 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 15. Juni 2015 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
- Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.
- Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist bei den Informationen zur Wahl den Mitgliedern der Kirchengemeinde mitzuteilen.

Zu § 5

Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

- Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Artikel 18 der Kirchenordnung sind zu beachten.
- Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 15. Juni 2015 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstandes mehr. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.

- Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

Zu § 6 Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

- Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
- Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
- Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1a.
- Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

- Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mitwählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.
- Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

Zu § 7 Stimmbezirke

- Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
- Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
- Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen.
- In absoluten Ausnahmefällen dürfen Wahlberechtigte allerdings doch in dem Wahllokal ihres Nachbarstimmbezirkes wählen, wenn die räumliche Nähe dies für die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erforderlich macht, z.B. bei einem Altenheim in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal des Nachbarstimmbezirkes, wenn das eigene Wahllokal für die Seniorinnen und Senioren nur schwer zu erreichen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die betreffenden Wahlvorstände vor der Wahl absprechen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist, nicht schon gewählt hat (z.B. Briefwahl) und ihre/seine Wahl im Wahlverzeichnis ihres/seines Stimmbezirkes vermerkt wird.

Zu § 8 Wahlvorstand

1. Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
2. Mitglieder des Wahlvorstandes können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
4. Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

Zu § 9 Terminplan

1. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

1. Bis zum 15. Juni 2015 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
2. Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

1. Diese Regelung ist eine Ausnahme zu Artikel 27 Absatz 4 der Kirchenordnung. Sie dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
2. Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplanes die Beschlussfassung erneut stattfinden.
3. Wenn im Rahmen des Terminplanes kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand gemäß Absatz 5 zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht gemäß Artikel 114 der Kirchenordnung i. V. m. § 31 tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen. Die Bekanntmachungen, die eine Frist in Gang setzen, müssen durch Aushang erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

1. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 13. September 2015, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf ist im Gottesdienst am 20. September 2015 zu wiederholen.
2. Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

1. Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.
2. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
3. Vorschläge per Telefax sind für die Fristwahrung zulässig. Es müssen aber die Originale mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
4. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird. Im Übrigen siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann bis zum 29. September 2015 selbst Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 14.
2. Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

Zu § 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

1. Zur Wählbarkeit siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.
2. Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung soll mit der Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung nach § 14 erfolgen.

Zu § 14**Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten****Zu Absatz 1:**

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplanes stattfinden müssen.
2. Zu den Regelungen der Gemeindeversammlung siehe Artikel 35 der Kirchenordnung.

Zu Absatz 2:

Satz 2 ist eine Spezialregelung zu § 12 Absatz 3. Die neu benannten Kandidatinnen und Kandidaten können nicht für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes oder dem, dem sie auf Grund besonderer Regelungen zugeordnet sind, kandidieren.

Zu Absatz 3:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4 und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.
2. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h., das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z.B. Podiumsdiskussionen).
3. Siehe auch Formblatt zu § 16.

Zu § 15**Prüfung der auf der Gemeindeversammlung
nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und
Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste****Zu Absatz 1:**

„unverzüglich“ bedeutet: Handeln ohne schuldhaftes Verzögerung, vgl. § 121 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 3:

Nach der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über Beschwerden wegen der Zurückweisung einer Kandidatur ist der einheitliche Wahlvorschlag in der Kirchengemeinde abzukündigen.

Zu § 15a**Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste****Zu Absatz 2:**

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
2. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:

- Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
- Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
- Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
- Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
- Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?

3. Ein Beispiel für den Abbruch der Wahl und ein neues Wahlverfahren kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.
4. Die Kirchengemeinde ist zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten.

Zu Absatz 3:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
2. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Kirchengemeinde zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Namen der als gewählt geltenden Personen nach § 25 und der Aushang nach § 26 haben zeitnah zu erfolgen. Die Amtseinführung (§ 27) findet aber erst zu dem vom Presbyterium im Rahmen des Terminplanes festgelegten Termin (§ 10) statt.
3. Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 3 entsprechend.

Zu § 16**Einladung zur Wahl**

1. Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus § 1.
2. Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.

Zu § 17**Wahlverzeichnis****Zu Absatz 1:**

1. Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
2. Zum Gleichstellungsvermerk siehe Artikel 84 Absatz 4 und § 86 Absatz 5 der Kirchenordnung.
3. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
4. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.

Zu Absatz 3:

1. Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt worden, so gibt es in diesem Wahlbezirk nur ein Wahlverzeichnis.
2. Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

Zu § 18**Auslegung des Wahlverzeichnisses**

1. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.
2. Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht auszuüben.
3. Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.
4. Auf Grund der Länge der Auslegung und des kurzen Zeitraums zwischen der Schließung des Wahlverzeichnisses und dem Wahltag ist keine Berichtigung nach Ablauf der Auslegungsfrist mehr möglich. Es sind auch keine Korrekturen von Amts wegen mehr möglich.
5. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.
6. Wenn jemand aus dem Nachbarbezirk als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt wird, dann ist diese Person in dem Wahlbezirk, in dem sie kandidiert wählbar, wenn sie im Wahlverzeichnis des Nachbarbezirktes eingetragen ist.

Zu § 19**Briefwahl auf Antrag**

1. Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag dem 9. Februar 2016 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Kirchengemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

Zu § 20**Verfahren bei der Briefwahl****Zu Absatz 1:**

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag, mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlosse-

nen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

1. Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag erfolgen.
2. Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 20 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

1. Briefwahlumschläge Dritter können nicht mehr im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden wie bisher. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

Zu § 21**Allgemeine Briefwahl****Zu Absatz 2:**

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigefügt sein.
2. Die Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“.

Zu § 22**Wahlhandlung****Zu Absatz 1:**

1. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Gottesdienst persönlich zu wählen. Der Gottesdienst ist wesentlicher Bestandteil der Wahl in ein geistliches Leitungsamt.
2. Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.
3. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

1. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit

dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.

3. Die Wahlberechtigten und die unterstützende Person sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
 - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
 - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

1. Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
2. In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

Zu § 23 Auszählung der Stimmen

Zu Absatz 2:

„Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

1. Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.
2. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die Niederschrift unterzeichnen.

Zu § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

Zu Absatz 2:

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Absatz 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

1. Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
2. Die Annahmeerklärung kann per Fax abgegeben werden. Es muss aber das Original mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
3. Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

Zu § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.
2. Die Bekanntmachung muss durch Aushang erfolgen. Das Wahlergebnis soll auch in der öffentlichen Presse veröffentlicht werden, siehe auch § 10.
3. Mit der Bekanntmachung durch Aushang wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

1. Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
2. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
3. Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlages.
4. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

Zu § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

Zu § 27 Amtseinführung

Zu Absatz 1:

1. Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt, nicht wie bisher zweimal.

2. Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mit berücksichtigt worden.
3. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
4. Zur Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, die auf Grund des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes als gewählt gelten, siehe Anmerkung 2 zu § 15a Absatz 3.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

Zu § 28**Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung****Zu Absatz 1:**

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes kommen.

Zu Absatz 2:

1. Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes, gemeint.
2. siehe im Übrigen § 14.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

Zu § 29**Wahl durch das Presbyterium
(Kooptationsverfahren)**

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 16 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

Zu § 30**Wechsel des Wahlverfahrens****Zu Absatz 1:**

1. Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Kirchenordnung besonders auf den Wechsel des Wahlverfahrens hinweisen.
2. Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in die Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

1. Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
2. Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindegliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit die Auflösung nach Artikel 38 der Kirchenordnung zu prüfen.

Zu § 31**Rechte des Kreissynodalvorstandes****Zu Absatz 1:**

Diese Regelung ermöglicht es dem Kreissynodalvorstand flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren abbrechen, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.
2. Der Kreissynodalvorstand wird ermächtigt, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Maßnahme, die Wahl in einer Kirchengemeinde zu verschieben, wenn die Situation vor Ort so schwierig ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ein arbeitsfähiges Presbyterium gewählt werden kann. Die Landessynode hat bewusst in § 31 Absatz 2 weitergehende Möglichkeiten für Aufsichtsmaßnahmen, als in der KO vorgesehen, beschlossen. Nur der Kreissynodalvorstand weiß, welche Störungen für eine ordnungsgemäße Wahl vor Ort im Vorfeld und während einer Wahl auftreten können. Er muss diese Störungen mit den unterschiedlichen Maßnahmen bekämpfen können.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Zu § 32**Beschwerde****Zu Absatz 1:**

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Das Landeskirchenamt

Terminplan zur Presbyteriumswahl 20161221579
Az. 01-26

Düsseldorf, 29. August 2014

Die Kirchenleitung hat am 29. August 2014 beschlossen, dass als Wahlsonntag der 14. Februar 2016 festgesetzt wird und die Termine für die Amtseinführungen auf den 6. März oder 13. März 2016 festgelegt werden.

Außerdem hat die Kirchenleitung gem. § 9 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 74), den nachstehenden Terminplan beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016	Vorschrift
bis 15.06.2015	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter 2. Beschlussmäßige Feststellung über Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke 3. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet 4. Wahl des Wahlvorstandes 5. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit 6. Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll 7. Entscheidung über die Art der persönlichen Einladung zur Wahl 8. Festlegung des Termins zur Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten 9. Festlegung des Einführungstermins 	<p>§ 5 PWG</p> <p>§ 6 Abs. 1 PWG</p> <p>§ 7 PWG</p> <p>§ 8 PWG</p> <p>§ 10 Abs. 3 PWG</p> <p>§ 21 Abs. 1 PWG</p> <p>§ 16 Abs. 1 PWG</p> <p>§ 14 Abs. 1 PWG</p> <p>§ 27 PWG Nach dem Terminplan ist dies entweder der 06.03.2016 oder der 13.03.2016</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 10. Grundsatzentscheidungen zu den Veröffentlichungen zur Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlvorschlagsverfahren umfassende Unterrichtung über Wahl und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen b) Einladung zur Wahl und Veröffentlichung von Ort und Zeit der Wahl c) Art und Weise der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten d) Auslegung des Wahlverzeichnisses e) Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Beschwerdefrist 	<p>§ 10 Abs. 4 PWG</p> <p>§ 11 PWG</p> <p>§ 16 PWG</p> <p>§ 14 Abs. 1 PWG</p> <p>§ 18 Abs. 2 bis 5 PWG</p> <p>§ 25 Abs. 1 und 2 PWG</p>
<i>Sommerferien zwischen 29.06. (NRW) und 04.09. (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)</i>		
13.09.2015	<p>Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Gottesdienst und – durch sonstige Bekanntmachung für zehn Werktage bis 24.09.2015 	§ 11 Abs. 1 PWG
20.09.2015	Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1 PWG
24.09.2015	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1 PWG
bis 29.09.2015	Prüfung der Kandidaturen durch das Presbyterium, ggf. Zurückweisung einer Kandidatur und Information an den KSV	§ 13 PWG
ab 30.09.2015	Benachrichtigung der oder des Zurückgewiesenen und Beschwerde beim KSV	§§ 13 Abs. 2, 32 PWG
<i>Herbstferien zwischen 05.10. (NRW) und 31.10. (Hessen, Saarland)</i>		
ab 09.10.2015	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 PWG
bis 11.11.2015	Beschlussmäßige Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste durch das Presbyterium	§ 13 Abs. 3 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016	Vorschrift
15.11.2015	a) Abkündigung der vorläufigen Vorschlagsliste und	§ 13 Abs. 5 PWG und Art. 35 Abs. 2 KO
22.11. 2015	b) 1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung am 29.11.2015	Art. 35 Abs. 2 KO
29.11.2015	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung am 29.11.2015 Gemeindeversammlung und Vorschlag weiterer Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1 und 2 PWG
30.11.2015	Prüfung der Wahlfähigkeit der neuen Kandidatinnen und Kandidaten, ggf. Zurückweisung von Kandidaturen und Information an den KSV	§§ 15 Abs. 1, 13 Abs. 2 PWG
01.12.2015	Benachrichtigung der oder des Zurückgewiesenen und Beschwerde beim KSV	§§ 13 Abs. 2, 32 PWG
10.12.2015	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 PWG
13.12.2015	Abkündigung der endgültigen Vorschlagsliste	§ 15 Abs. 3 PWG
Bei nichtausreichender Vorschlagsliste:		
30.11.2015	Bericht des Presbyteriums an den KSV	§ 15a Abs. 1 PWG
vom 01.12.2015 bis zum 08.12.2015	Entscheidung des KSV, ob Wahl verschoben wird oder die Vorgeschlagenen als gewählt gelten sollen	§ 15a Abs. 2 und 3 PWG
13.12.2015	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26 PWG
14.12.2015	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 Abs. 1 PWG
17.12.2015	Ende der Beschwerdefrist	§§ 25 Abs. 2 und 3, 32 PWG
bis 30.12.2015	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 PWG
ab 10.12.2015 bis zum 10.01.2016	Erstellen der Wahlbenachrichtigungen	§ 16 PWG
17.01.2016	Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von drei Wochen	§ 18 PWG
spätestens bis 20.01.2016	Zugang der Wahlbenachrichtigungen	
24.01.2016	Beginn der 2. Woche der Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 PWG
31.01.2016	Beginn der 3. Woche der Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 PWG
07.02.2016	Ende der Auslegung des Wahlverzeichnisses	
bis 09.02.2016	Antrag auf Briefwahl	§ 19 Abs. 3 PWG
bis 12.02.2016 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlunterlagen	§ 20 Abs. 1 PWG
13.02.2016	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand § 20 Abs. 4 PWG	
14.02.2016	Wahl	§ 22 PWG
am 14. oder 15.02.2016	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	§ 24 Abs. 1 PWG
bis 16.02.2016	Zugang der Benachrichtigung der Gewählten	§ 24 Abs. 3 PWG
21.02.2016	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26 PWG
22.02.2016	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 PWG
25.02.2016	Ende der Beschwerdefrist	§§ 25 Abs. 2 und 3, 32 PWG
bis 29.02.2016	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 PWG
28.02.2016	Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder für eine Einführung am 06.03.2016	§ 27 Abs. 1 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016	Vorschrift
06.03.2016	Amtseinführung oder Abkündigung des Termins der Amtseinführung der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder für eine Einführung am 13.03.2016	§ 27 Abs. 1 und 2 PWG
13.03.2016	Amtseinführung	§ 27 Abs. 2 PWG

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2016

Für die Presbyteriumswahl 2016 wird ein Sonderdruck erstellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, die Ausführungsbestimmungen sowie Formulare und den Terminplan enthält.

Für weitere Informationen steht das Dezernat V.1 im Landeskirchenamt zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Gemeindeverband Niederwupper in Opladen vom 23. Mai 2005 (KABl. S. 333) wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesamtrechtsnachfolger sind die am Verband beteiligten Kirchengemeinden: Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, Evangelische Kirchengemeinde Burscheid, Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen, Evangelische Kirchengemeinde Monheim, Evangelische Kirchengemeinde Opladen, Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung
der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-
Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen
Gemeinde Weiden/Lövenich, der
Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys
und der Evangelischen Christusgemeinde
Brauweiler-Königsdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Weiden wird zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin werden

die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,
die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich,
die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und
die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf
neu gebildet.

Artikel 2

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys und die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf sind gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden.

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Dietrich Bonhoeffer Kirche mit Gemeindezentrum/Wohntrakt und Pfarrhaus, Birkenallee 18 und 20, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 4, Gemarkung Lövenich, Flur 21, Flurstück 56/7, Nr. 6, Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 172 und Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 173.

Die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelische Kirche Weiden mit Jochen-Klepper-Haus, Aachener Str. 1208, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 7, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1234,

Pfarrhaus und Freifläche, Schillerstr. 4, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 5, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1068 und Nr. 8, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 1235,

Wohnhaus/Kita, Hans-Willy-Mertens-Str. 1–3, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 3, Gemarkung Lövenich, Flur 3, Flurstück 188,

Pfarrwohnung Ignenstr. 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8665, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 176/10.000),

Gemeindewohnung Ignenstr. 6, 50858 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 8666, Nr. 1, Gemarkung Lövenich, Flur 19, Flurstück 1087 (Miteigentum am Grundstück 81/10.000).

Die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys tritt in die Eigentumsrechte an folgendem Grundstück der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Evangelisches Gemeindehaus „Unter Gottes Gnaden“, Zum Dammfelde 37, 50859 Köln, Grundbuch von Lövenich, Blatt 23144, Nr. 9, Gemarkung Lövenich, Flur 52, Flurstück 2690.

Die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Weiden als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gnadenkirche/Gemeindehaus, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 12, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1822,

Pfarrhaus, Friedhofsweg 2, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 16, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1826,

Pfarrhaus/Freifläche, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3032, Nr. 10, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstück 1611,

Kindertageseinrichtung/Spielplatz/Freifläche, Friedhofsweg, 50259 Pulheim, Grundbuch von Brauweiler, Blatt 3798, Nr. 0, Gemarkung Brauweiler, Flur 28, Flurstücke 340, 792/339 und 1532/332 inklusive der Beschränkung zu Flurstück 1532/332, persönliche Dienstbarkeit (Gasleitungsrecht und Baubeschränkung) für die Gasversorgungsgesellschaft mbH, eingetragen am 17. Juli 1995,

Christuskirche/Gemeindehaus, Pfeilstr. 40, 50226 Frechen, Grundbuch von Königsdorf, Blatt 1056, Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6, Gemarkung Königsdorf, Flur 5, Flurstücke 403, 410, 716, 712 und 714 inklusive der unter Nrn. 1 und 2 „Lasten und Beschränkungen“ eingetragenen Lasten zu den Flurstücken 716, 717, 712 und 714, hier der Thyssengas AG Duisburg Hamborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Ferngasleitung – verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 16. August 1967 sowie zum Flurstück 714, hier der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke Duisburg Hamborn zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer Ferngasleitung – verbunden mit einer Bau- und Aufwuchsbeschränkung, eingetragen am 9. April 1963.

Artikel 4

Das Gebiet der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf umfasst die Stadtteile Junkersdorf und Marsdorf sowie aus dem Stadtteil Müngersdorf die Erich-Heckel-Straße, die Oskar-Kokoschka-Straße und die Max-Pechstein-Straße im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 5

Das Gebiet der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich umfasst die Stadtteile Weiden und Lövenich im Stadtbezirk Lindenthal der Stadt Köln in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 6

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys umfasst den Stadtteil Widdersdorf im Stadtbezirk Lindenthal

der Stadt Köln und die Ortsgemeinden Geyen/Sinthern/Mansteden der Stadt Pulheim in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 7

Das Gebiet der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf umfasst die Ortsgemeinden Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf der Stadt Pulheim sowie die Stadtteile Königsdorf und Neu-Freimersdorf der Stadt Frechen in den zur Zeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 8

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich. Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich.

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Icht-hys.

Die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf. Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf.

Artikel 9

In der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 10

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied und die Evangelische Kirchengemeinde Weiden werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied-Weiden neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied-Weiden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied und der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden umfasst die Ortsgemeinden Mörschied und Weiden in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied-Weiden gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Herrstein und die Evangelische Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Herrstein und der
Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Herrstein und die Evangelische Kirchengemeinde Wickenrodt, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung des
Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 98 Abs. 3 Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für den Ev. Kirchenkreis Düsseldorf vom 18. Juli 2007 (KABl. S. 347), geändert durch Satzung vom 9. November 2007 (KABl. 2008, S. 123), Satzung vom 14. November 2009 (KABl. 2010, S. 77), Satzung vom 9. April 2011 (KABl. 2011, S. 337) und Satzung vom 15. November 2013 (KABl. 2014, S. 44), wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonstige Ausschüsse erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen einen Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen. Ihm gehören an:

Zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises

sowie vier Mitglieder der Kreissynode aus den Funktionalen Diensten.

(2) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen einen Personalplanungsausschuss. Ihm gehören an:

Zwei für Personalfragen zuständige Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, davon maximal eine Pfarrstelleninhaberinnen oder ein Pfarrstelleninhaber,

fünf von der Kreissynode zu wählende Mitglieder, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis

Beratend gehören dem Ausschuss an:

eine Vertreterin/ein Vertreter des Konvents der Jugendmitarbeiter,

die Kreiskantorin/der Kreiskantor,

die Vertrauensküsterin/der Vertrauensküster im Kirchenkreis,

eine Vertreterin/ein Vertreter der Seniorenarbeit im Kirchenkreis,

die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der MAVen im Kirchenkreis sowie

die Gleichstellungsbeauftragte.

Der Personalplanungsausschuss ist zuständig für:

a) die Erhebung des Personalbestandes im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,

b) Koordination der Gespräche zwischen den Gemeinden,

c) die Erstellung eines Entwurfes für ein Personalrahmenkonzept für den Kreissynodalvorstand,

d) die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Personalrahmenkonzeptes,

e) die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode,

f) Beratung der Personalausschüsse der Gemeinden,

g) Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand.

Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.“

**§ 2
Neuveröffentlichung**

Der Kreissynodalvorstand wird bevollmächtigt die sich aus dieser Veränderung ergebende neue Fassung der Satzung des Kirchenkreises neu bekannt zu machen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

4. Änderungssatzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord hat am 5. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Dem § 1 der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes vom 1. Januar 2009 (KABI. 02/2009), zuletzt geändert am 4. Oktober 2012 (KABI. 12/2012), werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl tritt dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bei.

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll tritt dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bei.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 5. Juni 2014

Evangelische Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Juli 2014

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep

§ 1

Die Satzung für den Kirchenkreis Lennep vom 31. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Schreibweise „Kinder/Jugend/Bildung“ in der gesamten Satzung wird ersetzt durch „Kinder-Jugend-Bildung“.
2. In § 2 (Kreissynodalvorstand) Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
3. In § 4 (Abteilungen Fachausschüsse) Absatz 4 wird „Entgeltgruppe 9 BAT-KF/MTArb“ durch „Entgeltgruppe 9, SE 10, SD10 BAT-KF“ ersetzt. Das Wort „Vergütungsgruppen“ wird ersetzt durch das Wort „Entgeltgruppen“.
4. In § 6 (Abteilungsleitung) Absatz 4 wird „BAT-KF/MTArb-KF“ ersetzt durch „BAT-KF“ und die Entgeltgruppe 8 ersetzt durch „Entgeltgruppe 8, SE 9, SD 9“.

5. In § 7 (Abteilungsleitungskonferenz) Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsleitung“ ersetzt durch „Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes der Ev. Kirchengemeinden in Wermelskirchen und des Ev. Kirchenkreises Lennep (Gemeinsames Verwaltungsamt)“. Das Wort „14-täglich“ wird ersetzt durch „mindestens monatlich“.
6. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter“ ersetzt durch „Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreissynode beruft zusätzlich die folgenden Ausschüsse:

 1. Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen;
 2. Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushalts sowie zur Beratung des Kreissynodalvorstandes, z. B. bei der Einführung einer Finanzaufsicht, Erstellung von Richtlinien für den Innersynodalen Finanzausgleich;
 3. Ausschuss für Theologie;
 4. Zukunftswerkstatt.“
 - b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird hinter dem Wort „Remscheid“ die Wörter „Lennep/Lüttringhausen,“ eingefügt und das Wort „Burg“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter“ ersetzt durch „Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes“.
 - d) Es wird eine neue Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Ausschuss für Theologie:
mindestens fünf Mitglieder gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Kirchenordnung, Theologen und Nichttheologen.“
 - e) Es wird eine neue Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. Zukunftswerkstatt
mindestens 5 Mitglieder, Theologen und Nichttheologen.“
 - f) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Die Ausschüsse erhalten Arbeitsaufträge durch die Kreissynode bzw. den Kreissynodalvorstand. Sie treffen sich nach Bedarf.“
 - g) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Die Ausschüsse erstellen Protokolle über ihre Beratungen und berichten dem Kreissynodalvorstand. Im Superintendentenbericht auf der ordentlichen Kreissynode soll über die Ergebnisse der Ausschussarbeit berichtet werden.“
8. § 9 (Abteilung 1 Gemeindedienste – Aufgaben) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „a) In der Abteilung Gemeindedienste werden folgende Arbeitsgebiete der allgemeinen Gemeindearbeit gemeindeübergreifend gefördert und begleitet
 - Frauenarbeit und Männerarbeit

- Wirtschaften für das Leben
 - Kirchenmusik und Gottesdienst
 - Missionarische Volkskirche
 - Rote Bank
 - City-Kirche
 - Gottesdienst unter freiem Himmel
 - Camping-Seelsorge
 - Glaubenskurse
 - Besuchsdienstarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mission und Ökumene“
- b) § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Abteilung bietet Fortbildung und Beratung für Mitarbeitende in den Gemeinden an. Ferner wird der Informationsfluss zwischen den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gefördert.“
9. § 10 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:
 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung sind
- a) die Frauenbeauftragte:
 Sie wird vom Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss für Frauenfragen berufen.
 - b) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent:
 Die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent wird vom Fachausschuss berufen. Die Durchführung der Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.
 - c) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor:
 Sie oder er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ernannt.
 - d) die Betreuung der Kircheneintrittsstelle (Rote Bank):
 Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Fachausschuss berufen.
 - e) die Campingseelsorgerin oder der Campingseelsorger:
 Die Campingseelsorgerin oder der Campingseelsorger wird vom Fachausschuss berufen.
 - f) Synodalbeauftragungen lt. Zuweisung.
 Die Synodalbeauftragten können in Abstimmung mit dem Fachausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und beraten. Die Arbeitsgemeinschaften werden bei Bedarf zusammengerufen.“
10. § 11 (Fachausschuss Gemeindedienste) Absatz 1 Buchstabe (b) erhält folgende Fassung:
 „(b) Vier Vorsitzende der Bereichsausschüsse (§ 12 Absatz 3)
- Frauenarbeit
 - Gottesdienst und Kirchenmusik
 - Missionarische Volkskirche
 - Mission und Ökumene“
11. § 11 Absatz 1 Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:
 „(d) Vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den Regionen Remscheid, Lennep-Lüttringhausen, Radevormwald-Hückeswagen, Wermelskirchen“
12. § 11 Absatz 1 Buchstabe (e) erhält folgende Fassung:
 „(e) eine Inhaberin oder ein Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle“
13. In § 12 Absatz 3 Buchstabe (c) wird das Wort „Theologie“ durch „Kirchenmusik und Gottesdienst“ ersetzt.
14. In § 12 Buchstabe (d) wird das Wort „Zukunftswerkstatt“ ersetzt durch „Missionarisch Volkskirche sein“.
15. §16 (Zusammensetzung des Fachausschusses Diakonie) Absatz 1 Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:
 „(d) Fünf sachkundige, zum Presbyteramt befähigte, nicht theologische Gemeindeglieder“
16. In § 16 Absatz 1 entfallen die Buchstaben (e) und (f).
17. § 16 Absatz 1 Buchstabe (g) wird §16 Absatz 1 Buchstabe (e).
18. §16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Eine oder einer von (a) oder (b) sollte in der Regel Theologin oder Theologe oder Diakonin oder Diakon sein.“
19. In §18 (Konferenzen) wird im 2. Satz das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.
20. In § 20 (Abteilung 3 – Kinder-Jugend-Bildung- Aufgaben) wird Absatz 1 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
 „(1) Die Abteilung Kinder-Jugend-Bildung ist zuständig für die pädagogischen Aufgaben des Kirchenkreises.
 (2) In den Handlungsfeldern
- Allgemeinbildende Schulen
 - Berufskollegs
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Ev. Tageseinrichtungen für Kinder
- werden die Dienste durch Referentinnen und Referenten wahrgenommen, die hauptamtlich in ihren Arbeitsfeldern tätig sind.
 (3) Weitere pädagogische Aufgaben wie z.B.
- Erwachsenenbildung
 - Presbyteriumsfortbildung
- werden durch Synodalbeauftragungen wahrgenommen, die der Abteilung zugeordnet sind.“
21. § 20 Absatz 2 wird zum § 20 Absatz 4.
22. In § 21 (Zusammensetzung des Fachausschusses Kinder-Jugend-Bildung) wird der 1. Satz zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
 „(1) In den Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung werden durch die Kreissynode gewählt:“
- Die Buchstaben (a) bis (e) bleiben unverändert
23. In § 21 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:
 „(2) Die Referentinnen und Referenten nach § 20 Absatz 2 sollen nicht in den Fachausschuss gewählt werden. Sie sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden.“
24. Dem § 23 (Bereichsausschüsse) Absatz 2 wird der folgende Satz 2 hinzugefügt:

„Die Referentinnen und Referenten nach § 20 Absatz 2 dürfen nicht zu Vorsitzenden der Bereichsausschüsse gewählt werden.“

25. § 27 (Die Verwaltung des Kirchenkreises – Aufgaben) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises einschließlich aller Abteilungen werden durch das Gemeinsame Verwaltungsamt erledigt (siehe § 2 der Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt).

(2) Dem Gemeinsamen Verwaltungsamt obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.

(3) Die Kirchensteuerverteilungsstelle befindet sich in dem Gemeinsamen Verwaltungsamt des Kirchenkreises.

(4) Die Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt regelt die Aufsicht über das Gemeinsame Verwaltungsamt, die Aufgaben der Amtsleitung und die Dienstaufsicht über die Amtsleitung.“

26. § 28 wird gestrichen.

27. § 29 wird § 28.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Remscheid, den 15. Juni 2012/7. Juni 2013

Evangelische Kirchengkreis
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep

§ 1

Die Satzung für den Kirchenkreis Lennep vom 31. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Fünf Vorsitzende der Bereichsausschüsse

- Frauenarbeit
- Männerarbeit
- Gottesdienst und Kirchenmusik
- Missionarische Volkskirche
- Mission und Ökumene“

2. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) gebildet:

- (a) Bereichsausschuss Frauenarbeit
- (b) Bereichsausschuss Männerarbeit
- (c) Bereichsausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik
- (d) Bereichsausschuss Missionarische Volkskirche
- (e) Bereichsausschuss Mission und Ökumene

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Remscheid, den 7. Juni 2013

Evangelische Kirchenkreis
Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen

§ 1

Änderung der Satzung

Die „Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen“ vom 17. Juni 2003 (KABl. S. 265) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Organe

Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung.“

§ 5 Nr. 8 und Nr. 9 werden gestrichen.

§ 5 Nr. 10 bis Nr. 13 werden Nr. 8 bis Nr. 11.

§§ 7, 8, 9 werden gestrichen.

§§ 10 und 11 werden §§ 7 und 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.

Leverkusen, den 28. April 2014

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Der Erlass der Satzung erfolgt auf Grund von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 27 Verbandsgesetz.

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 28. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Langerfeld

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Wuppertal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Langerfeld vom 6. Oktober 2003 (KABl. 2004, S. 71) erhält folgende Änderungen:

1. Der Absatz vor § 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Wuppertal folgende Satzung:“

2. In § 2 werden die Wörter „Kindergartenausschuss“ und „Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Mitgliederzahlen des Finanzausschusses, des Jugendausschusses und des Personalausschusses wie folgt geändert:

Finanzausschuss: 5 Mitglieder

Jugendausschuss: 8 Mitglieder

Personalausschuss: 5 Mitglieder

4. In § 3 Abs. 3 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
5. In § 3 Abs. 4 wird der letzte Satz durch den folgenden ersetzt:

„Den Vorsitz des Finanzausschusses führt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.“

6. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „Artikel 123 Abs. 2 der Kirchenordnung“ ersetzt durch „Artikel 30 der Kirchenordnung“.

7. § 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1 Der Finanzausschuss trifft in Zusammenarbeit mit der kassenführenden Stelle (Ev. Verwaltungsamt Wuppertal) und nach Anhörung der anderen Fachausschüsse die Vorbereitungen zur Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.“

8. Die §§ 9 und 11 entfallen ersatzlos; aus den bisherigen §§ 10, 12 und 13 werden die §§ 9, 10 und 11.

9. In § 12 (§ 10 neu) wird Absatz 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, 2. Juli 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Langerfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 24. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen- Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort

Auf Grund von § 31 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz i.V.m. Beschluss der Kreissynode vom 14. November 2013 haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort vom 21. August 2007 (KABl. S. 435) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. September 2014 in Kraft.

Leverkusen, den 28. April 2014

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
Leverkusen-Manfort

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Schlebusch

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Steinbüchel

Siegel

gez. Unterschriften

„Der Erlass der Satzung erfolgt auf Grund von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Verbandsgesetz.“

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

Auf Grund von § 31 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz i.V.m. Beschluss der Kreissynode vom 14. November 2013 hat die Verbandsvertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen vom 23. Mai 2005 (KABl. S. 333), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen vom 29. Mai 2007 (KABl. S. 436), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. September 2014 in Kraft.

Leverkusen, den 19. Mai 2014

Evangelischer Gemeindeverband
Niederwupper in Opladen

Siegel

gez. Unterschriften

„Der Erlass der Satzung erfolgt auf Grund von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Verbandsgesetz.“

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der evangelische Kirchenkreis Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt, ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, für die er gemeinsame Aufgaben entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrnimmt.

§ 2

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises.

(2) Ihnen sind folgende Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung vorbehalten:

a) Der Kreissynode:

aa) Feststellung des Haushaltes mit Budgetzuweisungen an die Abteilungen,

ab) Feststellung der Stellenübersicht,
ac) Wahl bzw. Bestätigung der Fachausschussmitglieder,
ad) Wahl bzw. Bestätigung der Beiräte,
ae) Änderung der Satzung.

b) Dem Kreissynodalvorstand:

ba) Einstellung und Dienstaufsicht von Leiterinnen und Leitern der Dienste bzw. der für die Dienste allein zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,

bb) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

bc) Feststellung der Jahresrechnung,

bd) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse,

be) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,

bf) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe ba) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

§ 3 Dienste

(1) Die Aufgaben des Kirchenkreises werden durch seine Dienste (Referate, Einrichtungen und Werke) wahrgenommen.

(2) Den Diensten obliegt für ihren jeweiligen Arbeitsbereich:

a) Entwicklung der Arbeitsbereiche,

b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen,

c) Vorbereitung von Personalentscheidungen,

d) Öffentlichkeitsarbeit,

e) Berichtswesen,

f) Qualitätsmanagement,

(3) Durch die Kreissynode können Dienste zu Abteilungen zusammengeführt werden.

§ 4 Abteilungen

(1) Beim Kirchenkreis bestehen folgende Abteilungen:

a) Superintendentur, Verwaltungsamt und sonstige Dienste (wenn nicht besonders zugeordnet) (Abteilung I),

b) Diakonisches Werk (Wohlfahrtsverband) (Abteilung II),

c) gesellschaftliche Verantwortung (Abteilung III),

d) pädagogische Dienste und psychologische Beratung (Abteilung IV).

Weitere Abteilungen können durch Änderung der Satzung gebildet werden.

(2) Die Dienste der Abteilungen nehmen ihre Aufgaben in enger Kooperation innerhalb der Abteilung wahr.

(3) Eine enge Zusammenarbeit ist auch zwischen den Abteilungen geboten.

§ 5 Qualitätsmanagement

Alle Leitungsgremien im Kirchenkreis tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die wahrzunehmenden Aufgaben den jeweiligen Anforderungen entsprechend einer ständigen Qualitätskontrolle unterworfen werden. Dafür ist ein den unterschiedlichen Anforderungen der Dienste entsprechendes Qualitätsmanagement zu entwickeln,

- a) das Arbeitsziele und Arbeitsabläufe einsichtig und übersichtlich festlegt.
- b) das klare Zuständigkeiten und Entscheidungswege definiert.
- c) das transparente Entscheidungen und übersichtliche Präsentationen gewährleistet.
- d) das Zielkontrollen ermöglicht sowie Fehlentwicklungen und Unwirtschaftlichkeit vermeidet.

§ 6 Zusammensetzung der Fachausschüsse der Abteilungen I bis IV

(1) Den Fachausschüssen der Abteilungen II bis IV sollen folgende von der Kreissynode zu wählenden Mitglieder angehören:

- a) bis zu sechs Mitglieder der Kreissynode bzw. zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Bei der Berufung soll eine Vertretung der Beiräte gewährleistet sein; die beteiligten Beiräte haben Vorschlagsrecht,
- b) je angefangene drei Mitglieder nach Absatz 1 ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) ein von ihr vorzuschlagendes Mitglied der Leitungskonferenz.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Kreissynode gewählt werden.

(2) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zu den Fachausschüssen vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 nimmt der Kreissynodalvorstand mit der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungsamtes im Kirchenkreis die Aufgaben des Fachausschusses in Abteilung I wahr. Der Kreissynodalvorstand ist auch zuständig für die keiner Abteilung zugeordneten Dienste.

§ 7 Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Leitung der Abteilung als Fachausschuss gemäß Artikel 109 KO sowie Entwicklung und Kooperation der Dienste innerhalb der Abteilung.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Teilhaushaltes und der Stellenübersicht der jeweiligen Abteilung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung der Dienste der Abteilung im Rahmen des Abteilungsbudgets,
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung, soweit nicht nach § 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,

- c) Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen von der Dienststellenleitung, soweit nicht nach § 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- e) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge von Beiräten in Angelegenheiten der Abteilung,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die jeweilige Abteilung, die insbesondere die Abteilungsaufgaben regelt. Soweit erforderlich sind Geschäftsordnungen für einzelne Dienste aufzustellen. Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Die Übertragung von Aufgaben nach Buchstabe b) und c) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

(3) In wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes sollen die Leitungen der Dienste an den Sitzungen des Fachausschusses ihrer Abteilung beratend teilnehmen.

(4) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Fachausschüsse sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche Abstimmungen möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 8 Fachausschuss Verwaltung

Zusammensetzung und Aufgaben des Fachausschusses Verwaltung werden in der Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen“ geregelt.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Leitungskonferenz

Der Kreissynodalvorstand beruft für die Dauer von 4 Jahren die Mitglieder der Leitungskonferenz. Dazu müssen Leiterinnen und Leiter der Dienste bzw. der für die Dienste allein zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abteilungen gehören. Der Kreissynodalvorstand beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; die Leitungskonferenz hat Vorschlagsrecht.

§ 10 Aufgaben der Leitungskonferenz

(1) Die Leitungskonferenz ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Abteilung, sofern sie keinem beruflich Mitarbeitenden bzw. der Verwaltungsleitung übertragen ist.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) eigenständige Abwicklung aller laufenden Geschäftsvorfälle, sofern sie nicht der zuständigen Verwaltung übertragen sind,
- b) Absprachen der Dienste in der Abteilung,
- c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den zuständigen Fachausschuss, insbesondere die Budgetierung.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Leitungskonferenz sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss und den Mitgliedern der Leitungskonferenz unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 11 Beiräte

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit der Dienste in den Abteilungen richtet die Kreissynode in der Regel Beiräte ein.

(2) Die Beiräte fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und den synodalen Arbeitsgebieten.

(3) Mitglieder der Beiräte werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes gewählt. Dabei ist auf die fachliche Eignung zu achten. Synodalbeauftragte sollen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende dem Beirat angehören.

(4) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zu den Beiräten vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(5) Die oder der für den jeweiligen Dienst zuständige beruflich Mitarbeitende gehört dem Beirat an.

(6) Die Beiräte haben für ihren Arbeitsbereich Antragsrecht gegenüber ihrem zuständigen Fachausschuss.

(7) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 12 Finanzierung

Die für die Aufgaben der Abteilungen erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

§ 13 Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für alle Abteilungen durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen, sofern von der Kreissynode hiervon keine zulässige Ausnahme beschlossen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

vom 29. Juni 2000 (KABl. S. 266) außer Kraft. Bestehende Einzelsatzungen der Dienste sind dieser Satzung anzupassen.

Oberhausen, den 1. Juli 2014

Siegel

Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 4. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, hat die Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Das Evangelische Familien- und Erwachsenenbildungswerk Oberhausen, nachstehend Bildungswerk genannt, ist eine Einrichtung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt. Die Einrichtung ist Bestandteil der Abteilung IV „Pädagogische Dienste und Psychologische Beratung“.

§ 2 Wesen und Aufgaben

(1) Das Bildungswerk ist eine Weiterbildungseinrichtung, die sich dem Auftrag Jesu in Wort und Tat verpflichtet fühlt. Das christlich-biblische Menschenbild bestimmt unser Handeln. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Bildungswerk ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 2 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und soll in enger Fühlungnahme mit der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten sowie dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e. V. gemäß dieser Satzung geführt werden.

(3) Das Bildungswerk gibt allen Interessierten die Möglichkeit, an den Angeboten gemäß §§ 3 und 11 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes teilzunehmen und ihre Kenntnisse zu erweitern.

(4) Das Bildungswerk berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Probleme von Randgruppen.

(5) Das Bildungswerk sucht seine Zwecke zu erreichen durch die Einrichtung entsprechender Kurse und Seminare in den fünf Fachbereichen

1. Familie leben,
2. kreativ leben,
3. gesund leben,
4. Kirche in der Gesellschaft,
5. Qualifizierungsangebote.

(6) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der in Absatz 5 genannten Fachbereiche entscheidet der Fachausschuss der Abteilung IV im Rahmen des Haushaltes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Durch seinen Auftrag erfüllt das Bildungswerk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Bildungswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Bildungswerkes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bildungswerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Bildungswerkes.

(2) Ihnen sind gemäß § 2 der Satzung für den Kirchenkreis folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushaltes mit Budgetzuweisungen an die Abteilung IV,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Wahl bzw. Bestätigung der Fachausschussmitglieder Abteilung IV,
 - ad) Wahl bzw. Bestätigung des Beirates für das Bildungswerk,
 - ae) Änderung der Satzung.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters des Bildungswerkes. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,
 - bb) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - bc) Feststellung der Jahresrechnung,
 - bd) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse,
 - be) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,
 - bf) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe ba) bedarf

eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

§ 5

Zusammensetzung des Fachausschuss der Abteilung IV

(1) Dem Fachausschuss der Abteilung IV sollen nach § 6 der Satzung des Kirchenkreises folgende von der Kreissynode zu wählende Mitglieder angehören:

- a) bis zu sechs Mitglieder der Kreissynode oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Bei der Berufung soll eine Vertretung des Beirates für das Bildungswerk gewährleistet sein; der Beirat für das Bildungswerk hat Vorschlagsrecht,
- b) je angefangene drei Mitglieder nach Buchstabe a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) ein von ihr vorzuschlagendes Mitglied der Leitungskonferenz der Abteilung IV.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Kreissynode gewählt werden.

(2) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Fachausschuss vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses der Abteilung IV

(1) Der Fachausschuss der Abteilung IV hat die Leitung des Bildungswerkes als Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung inne.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Teilhaushaltes und der Stellenübersicht des Bildungswerkes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung des Bildungswerkes im Rahmen des Abteilungsbudgets,
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungswerkes, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- c) Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bildungswerkes. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen von der Leiterin oder dem Leiter des Bildungswerkes, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bildungswerkes von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- e) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge des Beirates für das Bildungswerk in Angelegenheiten der Abteilung IV,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Bildungswerk, die insbesondere die Aufgaben des Bildungswerkes

regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Die Übertragung von Aufgaben nach Buchstabe b) und c) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

(3) In wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes sollen die Leiterin bzw. der Leiter des Bildungswerkes an den Sitzungen des Fachausschusses der Abteilung IV beratend teilnehmen.

(4) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche Abstimmungen möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentin oder des Superintendenten vertritt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung IV das Bildungswerk gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter des Bildungswerkes das Bildungswerk in der Öffentlichkeit. Ohne Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten können keine öffentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 7

Leitungskonferenz

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Bildungswerkes in die Leitungskonferenz der Abteilung IV.

(2) Die Leitungskonferenz ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Abteilung, sofern sie keiner oder keinem beruflich Mitarbeitenden bzw. der Verwaltungsleitung übertragen ist.

(3) Zu den Aufgaben der Leitungskonferenz gehören insbesondere:

- a) eigenständige Abwicklung aller laufenden Geschäftsvorfälle, sofern sie nicht der zuständigen Verwaltung übertragen sind,
- b) Absprache der Dienste in der Abteilung IV,
- c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fachausschuss der Abteilung IV, insbesondere zur Budgetierung,

(4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Fachausschuss der Abteilung IV und den Mitgliedern der Leitungskonferenz innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird gemäß Artikel 109 Abs. 8 der Kirchenordnung der Leiterin oder dem Leiter des Bildungswerkes übertragen, sofern hierfür nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.

Sie oder er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Bildungswerkes.

Sie oder er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltes zu achten. Für die Kassenanordnungen ist sie oder er zeichnungsberechtigt.

Sie oder er ist gemeinsam mit den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Sinne des § 5 der Satzung des Kirchenkreises.

(2) Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Bildungswerkes, ausgenommen der im Bildungswerk tätigen Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes aus.

(3) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt gemeinsam durch ein Mitglied des Fachausschusses und die Leiterin oder den Leiter des Bildungswerkes.

§ 9

Beirat

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit im Bildungswerk richtet die Kreissynode einen Beirat für das Bildungswerk ein.

(2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und dem Bildungswerk.

(3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes gewählt. Dabei ist auf die fachliche Eignung zu achten. Die oder der Synodalbeauftragte für Bildung soll als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender dem Beirat angehören.

(4) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Beirat für das Bildungswerk vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Bildungswerkes gehört dem Beirat an.

(6) Der Beirat für das Bildungswerk hat für seinen Arbeitsbereich Antragsrecht gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung IV.

(7) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 10

Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben des Bildungswerkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bildungswerkes werden im Haushalt der Abteilung IV, der einen Teilhaushalt des Haushaltes des Kirchenkreises darstellt, gesondert erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen.

§ 11

Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für das Bildungswerk durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen.

§ 12 Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung des Bildungswerkes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Aufgaben zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bildungswerks vom 28. November 2001 (KABl. S. 65) außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Oberhausen, den 1. Juli 2014

Siegel Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 4. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, hat die Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen, nachstehend Beratungsstelle genannt, ist eine Einrichtung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt. Die Einrichtung ist Bestandteil der Abteilung IV „Pädagogische Dienste und Psychologische Beratung“.

§ 2 Wesen und Aufgaben

(1) Die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist eine seelsorgliche Aufgabe und ein Dienst der Gemeinde am Nächsten. Sie wird mit wissenschaftlich ausgewiesenen Methoden ausgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Diagnostik und psychologische Beratung bei Verhaltensstörungen/Verhaltensproblemen, psychischen Beeinträchtigungen, Beziehungskonflikten und Erziehungsschwierigkeiten innerhalb und außerhalb der Familie, Diagnostik von psychischen Störungen und Konflikten,

- b) prophylaktische Arbeit, die darauf abzielt, durch Vermittlung von Kenntnissen Menschen zur Auseinandersetzung mit psychosozialen Problemen und Konflikten fähiger zu machen,

- c) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die psychosoziale Beratung und die prophylaktische Arbeit erfordern die Mitarbeit von Fachkräften verschiedener psychosozialer Grundberufe mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung, die ihre Aufgaben als Team wahrnehmen. Die Zusammenarbeit aller Fachkräfte der Beratungsstelle erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Gleichberechtigung.

(3) Die Beratungsstelle hält Kontakt zu den übrigen Beratungseinrichtungen am Ort. Sie hält ebenfalls Kontakt zur Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Unbeschadet der fachlichen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle ihre fachlichen Aufgaben selbstständig.

(4) Psychologische Beratung muss sich an den Ratsuchenden und ihren speziellen Problemen orientieren. Die Ursachen dieser Probleme können im Umgang des Einzelnen mit sich selbst, in seiner sozialen Umwelt, in der Erziehung, in der Partnerschaft und in der Familie liegen. Darum erfordert die Beratung einen fachübergreifenden Ansatz und ein flexibles, für die individuelle Situation der Ratsuchenden angemessenes Vorgehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deshalb arbeitet die Beratungsstelle als „Integrierte Beratungsstelle“ (institutionelle Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung) nach den Regeln fachlichen Könnens.

(5) Die Inanspruchnahme der Beratungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie steht den Ratsuchenden ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offen.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle sind an die Wahrung der Verschwiegenheit und die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

(7) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der genannten Aufgaben der Beratungsstelle entscheidet der Fachausschuss der Abteilung IV im Rahmen des Haushaltes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Durch seinen Auftrag erfüllt die Beratungsstelle unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Beratungsstelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Beratungsstelle.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Beratungsstelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

**Kreissynode
und Kreissynodalvorstand**

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Beratungsstelle.

(2) Ihnen sind gemäß § 2 der Satzung für den Kirchenkreis folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushaltes mit Budgetzuweisungen an die Abteilung IV,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Wahl bzw. Bestätigung der Fachausschussmitglieder Abteilung IV,
 - ad) Wahl bzw. Bestätigung des Beirates für die Beratungsstelle,
 - ae) Änderung der Satzung.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Beratungsstelle. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,
 - bb) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - bc) Feststellung der Jahresrechnung,
 - bd) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse,
 - be) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,
 - bf) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe ba) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

§ 5

**Zusammensetzung des Fachausschuss
der Abteilung IV**

(1) Dem Fachausschuss der Abteilung IV sollen nach § 6 der Satzung des Kirchenkreises folgende von der Kreissynode zu wählende Mitglieder angehören:

- a) bis zu sechs Mitglieder der Kreissynode oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Bei der Berufung soll eine Vertretung des Beirates für die Beratungsstelle gewährleistet sein; der Beirat für die Beratungsstelle hat Vorschlagsrecht,
- b) je angefangene drei Mitglieder nach Buchstabe a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) ein von ihr vorzuschlagendes Mitglied der Leitungskonferenz der Abteilung IV.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Kreissynode gewählt werden.

(2) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Fachausschuss vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

§ 6

**Aufgaben des Fachausschusses der
Abteilung IV**

(1) Der Fachausschuss der Abteilung IV hat die Leitung der Beratungsstelle als Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung inne.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Teilhaushaltes und der Stellenübersicht der Beratungsstelle zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung der Beratungsstelle im Rahmen des Abteilungsbudgets,
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- c) Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen von der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Beratungsstelle von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- e) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge des Beirates für die Beratungsstelle in Angelegenheiten der Abteilung IV,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Beratungsstelle, die insbesondere die Aufgaben der Beratungsstelle regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Die Übertragung von Aufgaben nach Buchstabe b) und c) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

(3) In wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes sollen die Leiterin oder der Leiter der Beratungsstelle an den Sitzungen des Fachausschusses der Abteilung IV beratend teilnehmen.

(4) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche Abstimmungen möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentin oder des Superintendenten vertritt der oder die Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung IV die Beratungsstelle gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle die Beratungsstelle in der Öffentlichkeit. Ohne Genehmigung der Superintendentin

oder des Superintendenten können keine öffentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 7

Leitungskonferenz

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter der Beratungsstelle in die Leitungskonferenz der Abteilung IV.

(2) Die Leitungskonferenz ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Abteilung, sofern sie keiner oder keinem beruflich Mitarbeitenden bzw. der Verwaltungsleitung übertragen ist.

(3) Zu den Aufgaben der Leitungskonferenz gehören insbesondere:

a) eigenständige Abwicklung aller laufenden Geschäftsvorfälle, sofern sie nicht der zuständigen Verwaltung übertragen sind,

b) Absprache der Dienste in der Abteilung IV,

c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fachausschuss der Abteilung IV, insbesondere zur Budgetierung.

(4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Fachausschuss der Abteilung IV und den Mitgliedern der Leitungskonferenz innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird gemäß Artikel 109 Abs. 8 der Kirchenordnung der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle übertragen, sofern hierfür nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.

Sie oder er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Beratungsstelle.

Sie oder er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltes zu achten. Für die Kassenanordnungen ist sie oder er zeichnungsberechtigt.

Sie oder er ist gemeinsam mit den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Sinne des § 5 der Satzung des Kirchenkreises.

(2) Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Beratungsstelle, ausgenommen der in der Beratungsstelle tätigen Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, aus.

(3) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt gemeinsam durch ein Mitglied des Fachausschusses und die Leiterin oder den Leiter der Beratungsstelle.

§ 9

Beirat

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit der Beratungsstelle richtet die Kreissynode einen Beirat für die Beratungsstelle ein.

(2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und der Beratungsstelle.

(3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes gewählt. Dabei ist auf die fachliche Eignung zu achten. Die oder der Synodalbeauftragte für Seelsorge und Supervision soll als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder stell-

vertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender dem Beirat angehören.

(4) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Beirat für die Beratungsstelle vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Beratungsstelle gehört dem Beirat an.

(6) Der Beirat für die Beratungsstelle hat für seinen Arbeitsbereich Antragsrecht gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung IV.

(7) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 10

Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben der Beratungsstelle erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Beratungsstelle werden im Haushalt der Abteilung IV, der einen Teilhaushalt des Haushalts des Kirchenkreises darstellt, gesondert erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen.

§ 11

Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für die Beratungsstelle durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen.

§ 12

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung der Beratungsstelle dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Aufgaben zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Beratungsstelle vom 28. November 2001 (KABl. S. 63) außer Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Oberhausen, den 1. Juli 2014

Siegel

Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 4. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Jugendreferates Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, hat die Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche vom Evangelium an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche Jugendarbeit fördert die Kreissynode die Jugendarbeit auf synodaler Ebene und unterhält zur Erfüllung dieser Aufgabe ein synodales Jugendreferat.

§ 1 Träger

Das Evangelische Jugendreferat Oberhausen, nachstehend Jugendreferat genannt, ist eine Einrichtung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt. Die Einrichtung ist Bestandteil der Abteilung IV „Pädagogische Dienste und Psychologische Beratung“.

§ 2 Wesen und Aufgaben

(1) Das Jugendreferat unterstützt und fördert die Suche nach Werten, Sinn- und Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage unseres christlichen Glaubens. Dabei soll die spezifische Ausprägung der einzelnen Gemeinden Berücksichtigung finden.

(2) Das Jugendreferat bietet seine Dienste den Gemeinden im Kirchenkreis an. Darüber hinaus nimmt das Jugendreferat gesellschaftspolitische Verantwortung aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen wahr.

(3) Das Jugendreferat ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII.

(4) Das Jugendreferat ist im Bereich der Mittelakquise für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit tätig, unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden durch Fachberatung, Fortbildungsangebote und Begleitung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende, führt selbstverantwortete Angebote für Kinder- und Jugendliche durch, es vertritt die Evangelische Jugend Oberhausen auf kommunaler und landeskirchlicher Ebene und stellt sie in der Öffentlichkeit dar.

(5) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung des Fachausschusses der Abteilung IV des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Beirat Jugend,
- b) Mitwirkung bei der Aufstellung eines Haushaltsentwurfes als Teilhaushalt der Abteilung IV über die festgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der vom Fachausschuss der Abteilung IV festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften zur Einreichung an das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen,

- c) Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- d) Beratung der Gemeinden in Fragen der Mittelakquise und Vertretung der Gemeinden in entsprechenden Verhandlungsrunden und Gremien,
- e) Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Oberhausener Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- g) Erarbeitung und Unterstützung von Vernetzungsmodellen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- h) Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf kommunaler und landeskirchlicher Ebene und Vertretung in entsprechenden Gremien,
- i) Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- j) Förderung des weltweiten und lokalen ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
- k) Entwicklung und modellhafte Erprobung von neuen, innovativen und zeitgemäßen Formen und Angeboten kirchlicher als auch sonstiger freier Kinder- und Jugendarbeit.

(6) Über die Erweiterung bzw. Einschränkung der Arbeit der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben entscheidet der Fachausschuss der Abteilung IV im Rahmen des Haushaltes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Durch seinen Auftrag erfüllt das Jugendreferat unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Jugendreferates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendreferates. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Jugendreferates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Jugendreferates.

(2) Ihnen sind gemäß § 2 der Satzung für den Kirchenkreis folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushalts mit Budgetzuweisungen an die Abteilung IV,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Wahl bzw. Bestätigung der Fachausschussmitglieder Abteilung IV,
 - ad) Wahl bzw. Bestätigung des Beirates Jugend,
 - ae) Änderung der Satzung.

- b) Dem Kreissynodalvorstand:
- ba) Einstellung und Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters des Jugendreferates. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,
 - bb) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - bc) Feststellung der Jahresrechnung,
 - bd) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung auf Vorschlag der Fachausschüsse,
 - be) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,
 - bf) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe ba) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

§ 5

Zusammensetzung des Fachausschuss der Abteilung IV

(1) Dem Fachausschuss der Abteilung IV sollen nach § 6 der Satzung des Kirchenkreises folgende von der Kreissynode zu wählende Mitglieder angehören:

- a) bis zu sechs Mitglieder der Kreissynode oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Bei der Berufung soll eine Vertretung des Beirates Jugend gewährleistet sein; der Beirat Jugend hat Vorschlagsrecht,
- b) je angefangene drei Mitglieder nach Buchstabe a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- c) ein von ihr vorzuschlagendes Mitglied der Leitungskonferenz der Abteilung IV.

Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Kreissynode gewählt werden.

(2) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Fachausschuss vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses der Abteilung IV

(1) Der Fachausschuss der Abteilung IV hat die Leitung des Jugendreferates als Fachausschuss gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung inne.

(2) Dazu gehören folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Teilhaushalts und der Stellenübersicht des Jugendreferates zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode sowie Budgetierung des Jugendreferates im Rahmen des Abteilungsbudgets,
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendreferates, soweit nicht nach § 4 (2) dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,
- c) Dienstaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendreferates. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen

von der Leiterin bzw. dem Leiter des Jugendreferates, soweit nicht nach § 4 (2) dieser Satzung der Kreissynodalvorstand bzw. nach der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen die Verwaltungsleitung zuständig ist,

- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Jugendreferates von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- e) Vorbereitung aller Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- f) Beratung und Entscheidung über Anträge des Beirates Jugend in Angelegenheiten der Abteilung IV,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Jugendreferat, die insbesondere die Referatsaufgaben regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

Die Übertragung von Aufgaben nach Buchstabe b) und c) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstandes und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes jederzeit ganz oder teilweise rückholbar.

(3) In wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes sollen die Leiterin bzw. der Leiter des Jugendreferates an den Sitzungen des Fachausschusses der Abteilung IV beratend teilnehmen.

(4) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses sind die für Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung sowie des Verfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden. Außerhalb der Sitzungen sind schriftliche Abstimmungen möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentin oder des Superintendenten vertritt der oder die Vorsitzende des Fachausschusses der Abteilung IV gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter des Jugendreferates das Jugendreferat in der Öffentlichkeit. Ohne Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten können keine öffentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 7

Leitungskonferenz

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Jugendreferates in die Leitungskonferenz der Abteilung IV.

(2) Die Leitungskonferenz ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Abteilung, sofern sie keine oder keinem beruflich Mitarbeitenden bzw. der Verwaltungsleitung übertragen ist.

(3) Zu den Aufgaben der Leitungskonferenz gehören insbesondere:

- a) eigenständige Abwicklung aller laufenden Geschäftsvorfälle, sofern sie nicht der zuständigen Verwaltung übertragen sind,
- b) Absprache der Dienste in der Abteilung IV,
- c) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Fachausschuss der Abteilung IV, insbesondere zur Budgetierung.

(4) Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die dem Fachausschuss der Abteilung IV und den Mitgliedern der Leitungskonferenz innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird gemäß Artikel 109 Abs. 8 der Kirchenordnung der Leiterin oder dem Leiter des Jugendreferates übertragen, sofern hierfür nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.

Sie oder er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Jugendreferates.

Sie oder er hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltes zu achten. Für die Kassenanordnungen ist sie oder er zeichnungsberechtigt.

Sie oder er ist gemeinsam mit den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Sinne des § 5 der Satzung des Kirchenkreises.

(2) Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Jugendreferates, ausgenommen der im Jugendreferat tätigen Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes, aus. Die Fachaufsicht kann auf andere beruflich Mitarbeitende des Jugendreferates, in deren Zuständigkeit fest definierte Arbeitsbereiche liegen, durch den Fachausschuss delegiert werden.

(3) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt gemeinsam durch ein Mitglied des Fachausschusses und die Leiterin oder den Leiter des Jugendreferates.

§ 9

Beirat

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit im Jugendreferat richtet die Kreissynode einen Beirat Jugend ein.

(2) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und dem Jugendreferat.

(3) Mitglieder des Beirates werden von der Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes gewählt. Dabei ist auf die fachliche Eignung zu achten. Die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit soll als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender dem Beirat angehören.

(4) Zwischen den Tagungen der Kreissynoden nimmt der Kreissynodalvorstand notwendige Nach- und Ergänzungswahlen zum Beirat für das Jugendreferat vor. Auf der darauf folgenden Tagung der Kreissynode entscheidet die Synode über die Bestätigung dieser Wahlen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendreferates gehört dem Beirat an.

(6) Der Beirat Jugend hat für seinen Arbeitsbereich Antragsrecht gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung IV.

(7) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

§ 10

Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben des Jugendreferates erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spen-

den, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Jugendreferates werden im Haushalt der Abteilung IV, der einen Teilhaushalt des Haushaltes des Kirchenkreises darstellt, gesondert erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen.

§ 11

Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für das Jugendreferat durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen.

§ 12

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung des Jugendreferates dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Aufgaben zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Oberhausen, den 1. Juli 2014

Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. August 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Stift zu St. Arnual zu Saarbrücken vom 16. September 1997

Der Verwaltungsrat des Ev. Stifts zu St. Arnual zu Saarbrücken hat auf Grund von § 10 der Stiftssatzung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Ev. Stift zu St. Arnual zu Saarbrücken vom 16. September 1997 in der Fassung der Änderung vom 8. Juni 2010 (KABI. Nr. 1 vom 17. Januar 2011 Seite 99 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

(2) Die verschiedenen Teile des Stiftungsvermögens (Forstwirtschaft, Miethäuser, Grundstücke usw.) sind getrennt zu führen.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Saarbrücken, den 11. März 2014

Siegel Evangelisches Stift
St. Arnual
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 27. Juni 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar

Präambel

Die Aufgaben der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar sind sehr vielfältig. Hierzu zählt insbesondere die Krankenhausseelsorge. Um die Durchführung dieser Aufgabe dauerhaft zu sichern, ist es notwendig, weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Aus diesem Grund wird die o.g. Stiftung gegründet.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Krankenhausseelsorge fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Aufgabe zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar und hat ihren Sitz in 35578 Wetzlar, Turmstraße 34 (Evangelisches Rentamt Wetzlar).

§ 2**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Seelsorge in den Krankenhäusern im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, übernimmt Fortbildungskosten für den Bereich der Seelsorge und trägt zur Finanzierung von Personalkosten im Bereich der Krankenhausseelsorge und den Kosten für das Kindergrabfeld auf dem Wetzlarer Friedhof bei. Zu ihren Aufgaben können auch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung etc. gehören, die das Bewusstsein wach halten sollen, dass der kranke Mensch als Geschöpf Gottes in der Einheit von Leib, Seele und Geist zu sehen ist. Die Stiftung kann sich in der Öffentlichkeit für Ideen und Projekte einsetzen, die diesen Zielen entsprechen oder sie fördern.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 Euro und ist Sondervermögen des Kirchenkreises.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(4) Es wird eine freie Rücklage gebildet, über deren Verwendung der Stiftungsrat im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entscheidet.

§ 5**Stiftungsorgan**

(1) Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar trägt die Gesamtverantwortung.

§ 6**Der Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar für vier Jahre berufen werden; Wiederberufungen sind möglich. Mindestens drei Mitglieder müssen zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt, die anderen müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Kreissynodalvorstand Wetzlar aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7**Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Stiftungsvermögens, leistet Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich und erstellt den Jahresbericht.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entspre-

chende Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreissynodalvorstand.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Kreissynodalvorstand erlässt.

§ 9 Beirat

- (1) Es soll ein Beirat von acht Personen gebildet werden, der den Stiftungsrat in seiner Arbeit unterstützt, z. B. durch Empfehlung für die Verwendung des Vermögens.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in, die/der die Sitzung leitet und die Verbindung zum Stiftungsrat hält.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammen-treten. Er soll den Stiftungsrat als Gast zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Rechtstellung des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Kreissynodalvorstand Wetzlar wahrgenommen.
- (2) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Stiftung und Entlastung der an der Ausführung des Haushaltsplanes und der Kassenverwaltung Beteiligten,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),
 - Feststellung der Jahresrechnung.

§ 11 Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Ev. Rentamt des Kirchenkreises Wetzlar. Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchhaltung und die Aufstellung der Jahresabrechnung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Stiftungsrates und des Kreissynodalvorstandes, der diese mit

$\frac{2}{3}$ der Mitglieder fassen muss, von der Kreissynode Wetzlar beschlossen.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Stiftungsrat vorher zu hören.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Evangelischen Kirchenkreis Wetzlar zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem seelsorgerlichen Stiftungszweck zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wetzlar, den 4. April 2014

Siegel

Kirchenkreis Wetzlar
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 24. Juli 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1223089
Az. 34-11:514

Düsseldorf, den 7. August 2014

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Gesamtschule
Hilden
EVANGELISCHE
GESAMTSCHULE HILDEN



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1224673

Az. 02-10-11:1505129

Düsseldorf, 18. August 2014

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele mit dem Beizeichen drei Sterne, Kirchenkreis Essen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1224673

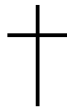
Az. 02-10-11:1505129

Düsseldorf, 18. August 2014

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen zwei Sterne wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen;
du bist mein!
Jesaja 43, 1*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Karl-Rainer Blind am 22. Juli 2014 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Elberfeld, geboren am 9. August 1943 in Köppelsdorf, ordiniert am 4. März 1973 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Ulrich Sticherling am 10. Juli 2014 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Waldbröl, geboren am 24. Dezember 1924 in Druxberge, Kreis Wolmirstedt, ordiniert am 19. Mai 1955 in Bad Godesberg.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit sofortiger Wirkung eine 2. Pfarrstelle (50% Gemeindedienst, 50% ev. Religionslehre an der IGS Hamm) errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen (Westerwald), ist zum nächstmöglichen Termin die Pfarrstelle (100%) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Birnbach hat viele engagierte, motivierte, haupt- und ehrenamtliche Gemeindemitglieder. Zur Gemeinde gehören elf Ortschaften mit ca. 2.200 Gemeindemitgliedern. Mit den drei benachbarten Kirchengemeinden gibt es eine gute regionale Zusammenarbeit. So wird u.a. die Jugendarbeit in der Region von einem Jugendmitarbeiter verantwortet, der beim Jugendverband der vier Gemeinden angestellt ist. Auf dem Weg zur Weiterentwicklung sucht die Gemeinde eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit einem guten Draht zur Jugend, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Integrationsfähigkeit und gutem Zeitmanagement. Erwartet wird zudem die Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden wie auch seelsorgliches Einfühlungsvermögen. In dem nach Einwohnerzahl größtem Ort Weyerbusch werden fast alle für eine gute Infrastruktur notwendigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen vorgehalten. In Weyerbusch gibt es eine Grundschule und – wie auch in Birnbach – eine Kindertagesstätte. Weiterführende Schulen sind in der benachbarten Kreisstadt Altenkirchen (ca. 6 km) zu finden. Die romanische Kirche in Birnbach, die zuletzt im Jahr 2000 renoviert wurde, ist neben dem Gemeindezentrum in Weyerbusch der zentrale Ort gemeindlichen Lebens. Das seit 1985 mit einer Beckerath-Orgel ausgestattete Gotteshaus bildet über die Gottesdienste hinaus auch für Kirchenkonzerte einen herausragend geeigneten Rahmen. Eine Pfarrdienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Kirchengemeinde ist aber gerne bereit, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum zu helfen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Gemeindegemeindeführerin Christa Schmidt, Tel. (0 26 81) 61 41 oder (01 78) 8 17 71 48), Presbyter Frank Schumann, Tel. (0 26 81) 98 67 10, Finanzkirchmeisterin Clivia Schneider, Tel. (0 26 86) 98 74 39, oder Vakanzverwalter Pfarrer Werner Zeidler, Tel. (0 26 81) 24 87, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und die aktuelle Gemeindekonzeption können unter www.kirchengemeinde-Birnbach.de eingesehen werden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Bei der Kirchengemeinde Wissen ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung die 2. Pfarrstelle im Umfang von 100% (50% gemeindlicher Dienst/50% Erteilung von Religionsunterricht) erstmalig zu besetzen. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Evangelische Kirchengemeinde Wissen im Kirchenkreis Altenkirchen hat 3.300 Gemeindemitglieder. Sie liegt im landschaftlich reizvollen Siegtal an der Schnittstelle von Westerwald, Siegerland und Oberbergischem Land. Neben herzlichen und bodenständigen Menschen hat Wissen alle Schulformen am Ort zu bieten. Im modernen Regio-Bahnhof halten alle Züge der Bahnstrecke Köln-Siegen. Das „Kulturwerk“ bietet ganzjährig vielfältige kulturelle Angebote für

jeden Geschmack. Der Leitsatz der Gemeinde lautet: „Wir leben von Gottes Liebe – wir feiern Gottes Liebe – wir geben Gottes Liebe weiter“. Daher wünscht sich die Kirchengemeinde als Bewerberin/Bewerber eine kontaktfreudige Persönlichkeit, die von dieser Liebe Gottes angesteckt ist und fröhlich und offen den Glauben an Jesus Christus bezeugt. Die Kirchengemeinde unterhält eine zweigruppige Kindertagesstätte und betreibt in ihrem Gemeindehaus gemeinsam mit der katholischen Gemeinde eine Tafel. Ein Posaunen-, ein Projekt- und ein Gospelchor bereichern das kirchenmusikalische Angebot. Zum motivierten Team der Hauptamtlichen gehören neben dem Gemeindepfarrer u.a. eine Jugenddiakonin, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin, ein Gemeindegemeinschaftsleiter, ein Gemeindegemeinschaftsleiter, mehrere Küsterinnen und Küster sowie das Team der Erzieherinnen. Die neu einzurichtende Pfarrstelle hat den Schwerpunkt der Altenheimseelsorge. Vier Altenheime, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen, sollen von der neuen Pfarrerin, dem neuen Pfarrer seelsorglich ganz oder teilweise betreut werden. Dazu gehören regelmäßige monatliche Gottesdienste, die Begleitung des Besuchsdienstes und die Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern. Außerdem wird die Übernahme von Predigtdiensten im Sonntagsgottesdienst und von Kasualhandlungen im entsprechenden Verhältnis sowie die Teilnahme an Dienstbesprechungen und den Sitzungen des Presbyteriums nach Möglichkeit erwartet. Der Religionsunterricht (12 Wochenstunden) wird an der Integrierten Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule (IGS) in der Sekundarstufe I und II (mit Abitur) erteilt. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagierten seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden möglichst Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Die Bewerberin/Der Bewerber ist frei, sich im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wissen eine geeignete Wohnung zu suchen. Die Kirchengemeinde ist gerne behilflich bei der Suche. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Marcus Tesch, Tel. (0 27 42) 93 70 32, Schulreferent Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 26 84) 85 02 77. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf ist wegen des Eintritts der bisherigen Pfarrstelleninhaberin in den Ruhestand zum 1. Juni 2015 im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Innenstadt und Altstadt und hat zurzeit ca. 4.500 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken mit zwei Gottesdienststätten: der Neanderkirche, der ältesten ev. Kirche in Düsseldorf, die mitten in der Altstadt liegt, und der Johanneskirche, in der die Citykirche mit dem eigenen Citypfarrer, Kirchenmusiker und weiteren Mitarbeitenden ihren Sitz hat. Beide Kirchen sind über die Gemeinde und Stadt hinaus bekannte Predigtstätten und gefragte Kasualkirchen, in denen Predigt, Liturgie und Kirchenmusik einen hohen Stellenwert haben. Die Sonntagsgottesdienste in der Johanneskirche werden durch einen lokalen Fernsehsender live ausgestrahlt. An beiden Kirchen wird das Musikleben von je einem A-Kirchenmusiker gestaltet. Die Musikprogramme

ziehen viele Musikfreunde aus der Stadt und darüber hinaus an. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der über besondere Predigtkompetenz verfügt und diese in bewährte Predigtreihen, Kantatengottesdienste an der Neanderkirche und die gemeinsamen Gottesdienste mit der ökumenischen Nachbarschaft einbringt und Liebe zur Kirchenmusik mitbringt. Sie/Er sollte teamorientiert arbeiten können und offen und seelsorgerlich auf unterschiedliche Menschen zugehen. In der Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise und eine große Anzahl Ehrenamtlicher, die das Gemeindeleben in Besuchsdienst, Leitung von Gruppen und Ausschüssen mitgestalten. Ihnen gilt es bei der Entwicklung neuer Angebote und Veranstaltungsformen in einem weiten Themen-Spektrum zur Seite zu stehen. Zwei Kindertagesstätten und eine Reihe von weiterführenden Schulen fragen theologische und seelsorgerliche Begleitung in unterschiedlichem Umfang an, jährlich kommt eine Konfirmandengruppe zustande. Die Zuständigkeiten werden mit dem Kollegen aus dem anderen Pfarrbezirk abzustimmen sein. Die Wiederbesetzung fällt mitten hinein in den Fusionsprozess mit zwei Nachbargemeinden zu einer großen Innenstadtgemeinde, der von allen Seiten mit Freude und Entschiedenheit vorangetrieben wird. Daher wird die Mitwirkung am Entstehungsprozess einer neuen Struktur schon zu Beginn ein wichtiger Aspekt sein. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dirk Holthaus, über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstrasse 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Informationen auch zur Wohnsituation sind zu erhalten bei Pfarrer Dirk Holthaus, Tel. (02 11) 35 77 83, E-Mail: holthaus@ekir.de und im Gemeindeverzeichnis S. 215 oder unter www.neanderkirche.de.

In der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Hälfte der 2. Pfarrstelle im Umfang von 50% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde ist insgesamt uneingeschränkt freigegeben. Die verbleibende halbe Pfarrstelle ist bereits besetzt. Die Kirchengemeinde Köln-Nippes hat zurzeit ca. 5.500 Gemeindeglieder mit steigender Tendenz. Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten, ein Gemeindezentrum, zwei Kindertagesstätten und die OT in der Werkstattstraße und ein Seniorenzentrum. Aus dem Leitbild der Gemeinde: „In Nippes manifestiert sich evangelische Verkündigung im Wort und in der Gottesdienstfeier, in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche und in der Wahrnehmung von gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben in der Gemeinde. Diese drei Punkte stellen unser gemeindliches Profil nach innen und außen dar.“ Ihr Profil: Wenn Sie eine hohe Motivation, Eigenverantwortlichkeit, den Mut zu neuen Projekten und die Flexibilität mitbringen, die die Gemeindeglieder in einem sich ständig wandelnden, kinderreichen, großstädtischen Viertel erfordert, dann sind Sie herzlich willkommen. Es wird sich darauf gefreut, mit Ihnen im Team zu arbeiten und erwartet, dass Sie Menschen für ehrenamtliche Arbeit begeistern und strukturiert einsetzen können. Gute Eignung und Erfahrung in allen Bereichen der Gemeindegliederarbeit werden vorausgesetzt. Neben der anteiligen Erfüllung der Gemeinde- und Seelsorgearbeit werden von Ihnen besonders Impulse in der Kinder- und Seniorenarbeit erwartet. Die Gemeinde bietet Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit mit der Möglichkeit, viel zu bewegen und zu gestalten. Ein sehr engagiertes haupt- und ehrenamtliches Team mit vielen Impulsen, ein einzigartiges

neogotisches Gotteshaus, ein eigenes Tagungshaus in der Eifel und eines der beliebtesten Viertel Kölns erwarten Sie. Ein außergewöhnlicher Schwerpunkt der Gemeinde ist die Arbeit der Kulturkirche Köln, die ehrenamtlich betreiben wird und die auch Sie begeistern wird. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Diederichs, zur Verfügung, Tel. (02 21) 73 37 00. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes ausschließlich an: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Saarlouis ist ab sofort durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im uneingeschränkten Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst an den Standorten Saarlouis, Lebach, Merzig, Trier und Eft-Hellendorf. Eine Anbindung an die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode Saar-West erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirkes. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u.a. Standort- und Feldgottesdienste, Amtshandlungen, Familien- und Soldatenrüstzeiten sowie der Lebenskundliche Unterricht. Dieser wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der berufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten. Unabhängig vom Standort gehört auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland mit zu den Aufgaben der Militärpfarrerin oder des Militärpfarrers. Wegen der Umstrukturierung der Bundeswehr wird die Dienststelle mittelfristig von Saarlouis nach Lebach verlegt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei einer etwaigen Bewerbung! Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einem Pfarrhelfer sowie ein Dienstfahrzeug. Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch den Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Die Besoldung erfolgt nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel sechs bis maximal zwölf Jahre. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, uneingeschränkt dienstfähig und nicht älter als 45 Jahre sein. Ein Führerschein der Klasse B/III ist für das Führen eines Dienstfahrzeuges notwendig. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel. (01 73) 87 97 275, E-Mail: ReinhardGorski@Bundeswehr.org. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Evangelische Militärdekanat Köln, Luftwaffenkaserne, Geb. 71, Flughafenstraße 1, 51147 Köln.

Auf Grund des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Pfarrstelleninhabers sucht der Kirchenkreis Trier zum 1. April 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wittlich. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100% und ist im uneingeschränkten Dienst durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Zur JVA Wittlich gehören der Männerbau mit ca. 600 Haftplätzen, ein Vollzugskrankenhaus mit 46 Betten, eine psychiatrische Abteilung sowie eine Vollzugsschule. Gottesdienste finden wöchentlich statt. Von dem Seelsorger/der Seelsorge-

rin werden Einzelgespräche, Gruppenarbeit, Gottesdienste, Fortbildungsangebote für Bedienstete, Unterricht in der Vollzugsschule sowie Angehörigenarbeit erwartet. Bewährt haben sich Meditation und Partnerseminare für Gefangene und ihre Partnerinnen. Fachdienste, Bedienstete und die katholischen Kollegen sind zur Zusammenarbeit bereit. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder entsprechende Fortbildungen sowie Teamfähigkeit sind für den Umgang mit Gefangenen und Bediensteten unerlässlich, Lebensreife und Berufserfahrung wünschenswert. Die Bereitschaft zur Seelsorge auch mit Konfessionslosen sowie Angehörigen anderer Religionen, zur Fort- bzw. Weiterbildung in spezifischen, den Strafvollzug betreffenden Fragen und zur Supervision setzen wir voraus. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung mit dem Pfarrstelleninhaber der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle (Seelsorge an der JVA Wittlich und der JVA Trier) werden erwartet. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Auskünfte erteilen die Superintendentur des Kirchenkreises, Tel. (06 51) 2 09 00 48, und der jetzige Pfarrstelleninhaber an der JVA Wittlich, Pfarrer Detlef Hein.

Die Hunsrückgemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler suchen zum 1. März 2015 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden hat einen Dienstumfang von 100% und ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Eine Pfarrwohnung/ein Pfarrhaus mit angrenzendem Gemeindehaus steht zur Verfügung. Die beiden Gemeinden gehören zur Hunsrückregion des Kirchenkreises Trier. Die beiden Kirchengemeinden verfügen über jeweils drei Kirchen. In der Regel finden in zwei der sechs Kirchen am Sonntagmorgen Gottesdienste statt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Dörfern beträgt 1 bis 2 km. Der weiteste Weg ist rd. 9 km. In den Gemeinden gibt es zwei kommunale Kindergärten und eine Grundschule. Nähere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises Trier: www.ekkt.de (Gemeinden). Die Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfassen die ganze Breite pastoraler Tätigkeiten. Dabei wird die Gemeindegemeinschaft der beiden pfarramtlich verbundenen Gemeinden in gemeinsamer Absprache gestaltet. Unterstützt werden Sie von den hauptamtlichen (Gemeindegemeinschaften, Küsterinnen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Der Gemeindebrief informiert über Aktivitäten in den Gemeinden und wird federführend von Ehrenamtlichen erstellt. Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit im pfarramtlichen Verbund ist das neue KU-Projekt, das sich seit zwei Jahren in der Erprobung befindet und Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit miteinander verbindet. Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer mit lebendiger Beziehung zu Jesus Christus, die/der das Alte schätzt und neue Formen des Gemeindelebens ausprobieren möchte. Neben Kompetenz in Gemeindeleitung und Organisation ist die Fähigkeit, integrierend und vertrauensvoll mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten, unabdingbar. Die Offenheit für die Begegnung und den Umgang mit Menschen aller Generationen wird ebenso vorausgesetzt wie die Gabe, Menschen zum Mitmachen zu motivieren, Netzwerke auf- und auszubauen und ehrenamtliche Mitarbeitende zuzurüsten. Die Liebe zur Musik, musikalische Fähigkeiten und das Spielen eines Instrumentes sind

den Gemeinden sehr willkommen. Auf Grund der dörflichen Strukturen spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu örtlichen Vereinen, Ortsgemeinden, zu Schule und Kindergärten eine wichtige Rolle. Die Teilnahme am Gemeindeleben wird erwartet. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schahren-Kempfeld-Bruchweiler über die Superintendentur des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Herzlich sind Sie eingeladen, die Gemeinden vorab persönlich kennen zu lernen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des gemeinsamen Presbyteriums, Herr Thomas Hahn, Tel. (0 67 86) 27 09, mobil: (01 72) 4 83 68 89, oder die Stellvertreterin, Frau Anita Thomsen, mobil: (01 60) 7 84 68 03.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn freut sich zum 1. Januar 2015 auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrpaar für die Wiederbesetzung einer 100% Pfarrstelle. Die Gemeinde ist eine einladende unierte Gemeinde mit reformierter Tradition, die Ihnen eine Einzelpfarrstelle mit all ihren Herausforderungen und Chancen bietet. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde leben ca. 3.900 Menschen. Viele von ihnen werden Ihnen in der Kirche, dem Gemeindezentrum und dem Bewegungskindergarten begegnen. Die Gottesdienste, die – in verschiedener Gestalt – in der sehr schönen Sonnborner Hauptkirche gefeiert werden, bilden den Mittelpunkt des Gemeindelebens. Die Gemeinde ist offen und gespannt auf Ihre Impulse. Die Begleitung von Menschen aller Altersstufen ist dem Presbyterium ein wichtiges Anliegen, ebenso eine Konfirmandenarbeit, die zeitgemäß Jugendlichen den Glauben nahe bringt. Im lebendigen Gemeindezentrum finden zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen statt, die von der Jugendmitarbeiterin Catrin Seelig, der Diakonin Susanne Rigliaco, der Kirchenmusikerin Anja Santer und zahlreichen Ehrenamtlichen geleitet und begleitet werden. Der Bewegungskindergarten ist aktiv ins Gemeindeleben eingebunden. Einen Überblick finden Sie auf www.sonnborn.de. Unterstützt werden Sie von einem engagierten Presbyterium. Den Herausforderungen durch die demographischen und finanziellen Entwicklungen begegnet das Presbyterium mit Klärungen, Diskussionen, Entscheidungen im Vertrauen auf den Geist Gottes. Mit den benachbarten Gemeinden werden Gespräche über Kooperationen, Vertretungen und gemeinsame Gottesdienste geführt. Ein Pfarrhaus kann nicht gestellt werden, die Gemeinde ist aber gerne bei der Lösung der Wohnungsfrage behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte zum 8. Oktober 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sonnborn über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Ilka Federschmidt, Am Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für ergänzende Fragen wenden Sie sich an den Vorsitzenden des Presbyteriums Frank Römpke, Tel. (02 02) 7 46 00 92, oder an Presbyterin Anja Santer, Tel. (02 02) 2 67 95 15. Rückfragen können auch per E-Mail gerichtet werden an: wuppertal-sonnborn@ekir.de.

Die 2. Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist ab sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.400 Gemeindeglieder, die sich auf den sehr großen Bereich Wichlinghausen mit etwa 6.400

Gemeindegliedern und den kleineren Bereich Nächstebreck mit etwas mehr als 1.000 Gemeindegliedern aufteilen. Insgesamt sind der Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck zweieinhalb Pfarrstellen zugeordnet. Zwei Pfarrstellen zu jeweils 100% betreuen hauptsächlich den Bereich Wichlinghausen. Die Gemeinde unterhält für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zwei Kirchen. Eine dritte Kirche wird seit 2014 unter Führung der Diakonie Wuppertal zu einem Begegnungszentrum für den Stadtteil umgestaltet. Das Gemeindeleben im Bereich Wichlinghausen konzentriert sich vor allem auf die hundert Jahre alte, vielseitig einsetzbare Erlöserkirche am Nordpark und auf das kleine Gemeindehaus in der Rathenaustraße direkt am Wichlinghauser Markt. Der Gemeindebereich Wichlinghausen ist durch soziale Herausforderungen und Multikulturalität geprägt. Ein Schwerpunkt der Gemeinde bildet die Jugendarbeit. Die neu zu besetzende Pfarrstelle wird sich vor allem auf die Seelsorge im Bereich Nächstebreck konzentrieren. Diesem Gemeindebereich ist eine sehr dörfliche Struktur zu eigen, wobei er sich gleichzeitig zu einem Wohnbezirk in Stadtrandlage wandelt. Das Gemeindeleben findet in der kleinen bergischen Hottensteiner Kirche statt, in deren unteren Etage zwei Gemeinderäume zur Verfügung stehen. Der Gottesdienst in diesem Bezirk wird im 14-tägigen Rhythmus gefeiert. Im Bezirk sind Fördervereine für die Kirche und das Gemeindehaus sowie ein kleiner selbstständiger CVJM aktiv. Auf Grund der sozialräumlichen Gegebenheiten des Bezirkes gehört es zum Auftrag der Bezirkspfarrerin/des Bezirkspfarrers, die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Wuppertal-Langerfeld zu vertiefen. Das Pfarrteam arbeitet kollegial zusammen. Der Gottesdienstplan wird gesamtgemeindlich aufgestellt. Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber nehmen Schwerpunktaufgaben in der ganzen Gemeinde wahr, vertreten sich gegenseitig und übernehmen Aufgaben in allen Gemeindebereichen. Der Pfarrstelleninhaber/dem Pfarrstelleninhaber der zu besetzenden Stelle sind wegen der verhältnismäßig kleinen Gemeindegliederzahl im Bezirk Nächstebreck auch Aufgaben im Bereich Wichlinghausen zugeordnet, wie etwa die Übernahme von Amtshandlungen. Auch der Kontakt zu mehreren Grundschulen mit Durchführung von Schulgottesdiensten gehört zum Aufgabenbereich. Der Bedarf hinsichtlich einer Wohnung oder Dienstwohnung soll im Einvernehmen mit der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber geklärt werden. Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jörg Wieder, Tel. (02 02) 9 78 61 16, sowie der stellvertretende Vorsitzende Klaus Bätzel, Tel. (02 02) 50 64 61. Weitere Angaben finden Sie im Internet unter www.kirchengemeinde-wichlinghausen-naechstebreck.de und im Gemeindeverzeichnis. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Ilka Federschmidt, Am Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2015 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Dublin (Kennziffer 2059), Edinburgh (Kennziffer 2060), Oslo (Kennziffer 2061), Gran Canaria (Kennziffer 2062), Lissabon (Kennziffer 2063), Madrid (Kennziffer 2064), Moskau (Kennziffer 2065), Nairobi (Kennziffer 2066), Melbourne (Kennziffer 2067), Peking (Kennziffer 2068), Abuja/Lagos (Kennziffer 2069). Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2014 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikerstelle (100%). Lüttringhausen ist ein Stadtteil von Remscheid und liegt im Grünen des Bergischen Landes. Die Gemeinde hat ca. 7.400 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen (275%). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ekir.de/luettringhausen. Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeinde und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, die/der Aufgeschlossenheit für alle Richtungen älterer und neuerer, auch populärer kirchlicher Musik mitbringt. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrerinnen/Pfarrern, den Küsterinnen/Küster, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung sowie pädagogischem Geschick und Freude an der Arbeit mit Kindern ab dem Kindergartenalter und Jugendlichen. In der Gemeinde sind vorhanden: in der Kirche Lüttringhausen (1735 im „Bergischen Barock“ erbaut): große Orgel: Beckerath (1971), II 24 (im historischen Gehäuse), vier Setzer, Truhenorgel: Beckerath (1992), I 4; Klavier, Cembalo (Sassmann) 2 man., in der Kirche Goldenberg: Peter-Orgel (1963), II 13; Flügel, in der Friedhofskapelle: Strutz-Positiv, 15. Zum Aufgabenprofil gehören die musikalische Gestaltung aller Gottesdienste, der wöchentlichen Andacht und der Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen). Bei den Orgeldiensten steht Ihnen ein qualifizierter C-Kirchenmusiker zur Seite. Sie sind für die Leitung unserer Chöre (Kirchenchor und Gospelchor)

verantwortlich, darüber hinaus ist der Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebots für Kinder erwünscht. Zur Gemeinde gehören zudem drei Posaunenchor sowie der „Gemischte Chor Linde“, die unter selbstständiger Leitung stehen. Unter Einbeziehung dieser kirchenmusikalischen Gruppen, Berücksichtigung besonders gestalteter Musikprojekte (z.B. ein Konzert) und eigener Impulse fühlen Sie sich für die Planung des kirchenmusikalischen Jahresprogramms verantwortlich. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis gut erreichbar. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1b, 42899 Remscheid, richten. Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende Pfarrer Dr. Rainer Withöft, Tel. (0 21 91) 5 25 89, und der Kreiskantor Johannes Geßner, Tel. (0 21 91) 5 60 83 10.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises zum nächstmöglichen Termin eine Leiterin/einen Leiter für die Finanzabteilung (NKF). Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen befindet sich derzeit in der Gründung und wird im Herbst 2014 in Burscheid seinen Dienst aufnehmen. Es ist die zentrale Verwaltungsstelle des Kirchenkreises. Der Kirchenkreis Leverkusen und die in ihm zusammengeschlossenen 13 Kirchengemeinden haben 2013 von der kameralen Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen umgestellt. Zu den Aufgaben der Leitung der Finanzabteilung (NKF) gehören daher die Fortführung der Umstellung sowie die Mitarbeit am organisatorischen Aufbau der neuen Finanzabteilung. Als Voraussetzung für die Stellenbesetzung verfügen Sie über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen kirchlichen oder kommunalen Verwaltungsdienst und bringen einschlägige Erfahrungen im Bereich des Neuen Kirchlichen oder kommunalen Finanzwesens mit. Kenntnisse der Kameralistik sind für die noch nicht abgeschlossenen Umstellungsarbeiten förderlich. Darüber hinaus wünschen wir uns Erfahrungen in der Personalführung, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative und Fähigkeit zum teamorientierten Arbeiten und die Bereitschaft zur Fortbildung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bieten eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF (entspricht TVöD-VKA) und eine attraktive zusätzliche Altersvorsorge über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund. Der Kirchenkreis Leverkusen setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Schwerbehinderten, die die Voraussetzungen für diese Stelle erfüllen, sind ebenso ausdrücklich erwünscht. Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Verwaltungsamtes, Herr Posthaus, Tel. (02 14) 38 22 14, zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 7. Oktober 2014 an den Kirchenkreis Leverkusen, z.Hd. Herrn Posthaus, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf sucht zum 1. Oktober 2014 (oder später) eine C-Musikerin/einen C-Musiker für die vakante B-Stelle (19,5 Stunden). Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf mit 3.150 Gemeindegliedern ist Teil des Kirchenkreises Leverkusen. Im Jahr 2006 wurde das neue Gemeindezentrum Hoffnungskirche eingeweiht. Seitdem konzentriert sich hier die Gemeindegemeinschaft von ehemals zwei unabhängigen Gemeinde-

bezirken mit jeweils eigenen Kirchen und Gemeinderäumen. Im Kirchturm der Hoffnungskirche integriert wurde ein Kolumbarium. Die lebendige Gemeindearbeit spiegelt sich in vielen Gruppen und Kreisen, in Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Familien und einem vielfältigen gottesdienstlichen Leben mit unterschiedlichen altersspezifischen Schwerpunkten. Leverkusen-Rheindorf ist ein naturnaher Stadtteil Leverkusens direkt am Rhein mit guten Anbindungen an die Metropolen Köln und Düsseldorf. Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger, die/der das gottesdienstliche Leben in unserer Gemeinde engagiert mitgestaltet. Neben der Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen erwarten wir die kirchenmusikalische Betreuung von Schul- (2x wöchentlich), Kindergartengottesdienste (1x wöchentlich), der Kinderkirche (1x im Monat) und der Zwergenandacht (1x im Monat) sowie die musikpädagogische Arbeit mit Kindern. Vorhanden ist ein Kirchenchor mit ca. 25 Mitgliedern, dessen Arbeit weiterzuführen ist. Außerdem ist die musikalische Begleitung der beiden Adventsfeiern erwünscht. Die Bereitschaft zur Übernahme von Vertretungen und Begleitung von Amtshandlungen in unserer Gemeinde gegen gesonderte Vergütung ist wünschenswert. Für die kirchenmusikalische Arbeit steht eine Orgel mit Pfeifen der ehemaligen Strutz-Orgel mit zwölf Registern auf zwei Manualen mit Pedal zur Verfügung (s. www.hoffnungskirche-rheindorf.de→Archiv→Musik-Archiv→Orgeleinweihung). Außerdem gibt es zwei Yamaha-Klaviere und ein E-Piano. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2014 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Leverkusen Rheindorf, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Anlage 10, EGr. 6. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hansgerd Merten, Tel. (02 14) 2 02 87 34, die Gemeindeverwaltung Frau Sabine Kabatnik, Tel. (02 14) 83 000-25 und die Kreis Kantorin Silke Hamburger (0 21 74) 78 95 62.

Literaturhinweise:

Ulrich Hauth: Nahe bei Gott und den Menschen. **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn an der Nahe.** Bad Kreuznach: Verlag Ess 2014, 176 S., Abb., Karten. ISBN: 978-3-935516-90-7. Zu beziehen über das Gemeindebüro, Tel. (0 67 52) 30 81, Fax 06752 3082, Mail: gemeindeamt@kgm-kirn.de

Ev. Auferstehungskirche Wehrden/Geislautern. Sommerfest 6. Juli 2014. 60 Jahre Auferstehungskirche, hg. vom Förderverein der Auferstehungskirche Wehrden/Geislautern. Völklingen 2014, 30 Bl., Abb.

Communio clandestina. **Archivalien der Konsistorien der heimlichen niederländischen reformierten Flüchtlingsgemeinden in Goch und Gennep im Herzogtum Kleve 1570 – circa 1610**, bearb. u. hg. von Jan G. J. van Booma. Band 3 [Abkürzungsverz., Wörterverz., Index zu d. Personen- u. geographischen Namen]. Bonn: Habelt-Verlag 2014 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 178), X, 224 S. ISBN: 978-3-7749-3471-9

Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. **Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt**, hg. von Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband u. Evangelischer Kirche in Deutschland. 1. Aufl. Berlin u.a.: Diakonie Deutschland 2014, 73 S.

Berichtigung zum KABI 8/2014

Im KABI. 8/2014 auf Seite 187 muss es in der Rubrik Ordinationen richtig heißen: Vikarin Friederike Schädlich am 1. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
